

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.VI/12-22/298/ -1972

Betrifft: Landwirtschaftliche Wohnbau-
darlehen; Sonderbegünstigung
bei vorzeitiger Rückzahlung.



H O C H E R L A N D T A G !

Die Möglichkeit zur Erlangung von Sonderbegünstigungen bei vorzeitig zurückgezahlten Darlehen in der allgemeinen Wohnbauförderung soll auch den Darlehensnehmern des landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich geboten werden.

Da diese Darlehen nur eine Laufzeit von 10 Jahren haben, können die in den anderen Gesetzen vorgesehenen Prozentaabschläge nicht zur Anwendung kommen. Es soll jedoch eine Begünstigung in der Höhe gewährt werden, die einer Verzinsung von etwa 6 % für die vorzeitig geleisteten Beträge entspricht.

Um den Verwaltungsaufwand bei der Abt.VI/12 nicht zu erhöhen, wurde auf die Verständigung und Antragstellung verzichtet. Die Sonderbegünstigung soll durch die Presse und durch andere Institutionen den Interessenten bekanntgegeben werden. In der Buchhaltungsabteilung 5 des Amtes wird sich jedoch eine Personalvermehrung um 2 Bedienstete (c) und einen Bediensteten (b) kurzfristig nicht umgehen lassen.

Zu den einzelnen Paragraphen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1:

Die Begünstigung ist nur für die Darlehen mit 10 jähriger Laufzeit berechnet worden. Für die Darlehen in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren mit 25 jähriger Laufzeit ist eine Begünstigung vorerst nicht notwendig, da die Maßnahmen durchwegs zusätzlich noch mit Bankdarlehen finanziert werden mußten, deren vorzeitige Abstattung wirtschaftlicher erscheint, falls ein Darlehensnehmer hierzu in der Lage ist.

Zu § 2:

Die Tabellen beinhalten die am häufigsten gewährten Darlehen. Tabelle I gilt für den Höchstbetrag von S 40.000.-- für eine Wohneinheit, Tabelle III. für 2 Wohneinheiten. Die Tabelle II

betrifft ebenfalls das Darlehen für 2 Wohneinheiten, welches über Antrag des Darlehensnehmers auf S 50.000.-- reduziert wurde, um eine grundbücherliche Sicherstellung, die für Darlehen über S 50.000.-- vorgesehen ist, zu vermeiden. Im Zuge der Erhöhung der Darlehenssumme wird auch die Grenze für eine allfällige grundbücherliche Sicherstellung ab S 65.000.-- festzusetzen sein.

Zu § 3:

Falls ein Darlehen bisher nicht ordnungsgemäß zu den vereinbarten Terminen abgestattet wurde, kann die Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Zu § 4:

Um den Verwaltungsaufwand bei der Abteilung VI/12 gering zu halten, soll die begünstigte Abstattung nur zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen entsprechend den Tabellen vom Schuldner selbständig vorgenommen werden können.

Zu § 5:

Diese Regelung ist für die sehr seltenen Fälle vorgesehen, in denen Darlehen in anderer Höhe als S 40.000.--, S 50.000.--, oder S 80.000.-- gewährt wurden.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen:

"Der HOHE LANDTAG wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen an den landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für Niederösterreich übermittelt wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Wien, am 20. Juni 1972

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

NÖ.Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat